

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

Vom 15. November 2012

(KABl. 2012 S. 312)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
	Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst
§ 2	A-, B- und C-Kirchenmusikstellen
§ 3	Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen
	Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen
§ 4	Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen
§ 5	Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen
§ 6	Bewerbungsunterlagen
§ 7	Gleichstellungsentscheidung
	Titel 2 Anstellungsverfahren
§ 8	Ausschreibung
§ 9	Mitwirkung der Fachberatung
§ 10	Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung
	Titel 3 Anstellung
§ 11	Anstellung
§ 12	Einführung
§ 13	Dienstbezeichnung
	Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung
§ 14	Allgemeine Aufgabe der Fachberatung
§ 15	Fachberatung im Kirchenkreis
§ 16	Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis
§ 17	Fachberatung in der Landeskirche
§ 18	Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche
§ 19	Spezielle Fachberatung
§ 20	Kirchenmusikkonvente

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. 2Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1**Allgemeine Aufgaben
der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. 2Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. 3Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I**Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst****§ 2****A-, B- und C-Kirchenmusikstellen**

(1) 1A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. 2Sie

sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältige A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.

(2) ¹C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. ²Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ³Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

§ 3

Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) ¹Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle (100 %) geben. ²Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit den Kreissynodalvorständen einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.

Titel 1

Anstellungsvoraussetzungen

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren vier Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder konsekutivstudiengang) oder von zehn Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen

1. die C-Prüfung nachweisen und
 2. sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.
- (2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.
- (3) ¹In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden. ²Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. ³Die Regelung des Absatzes 1 Ziffer 2 ist anzuwenden.

§ 6

Bewerbungsunterlagen

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7

Gleichstellungsentscheidung

- (1) ¹Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. ²Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.
- (2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.
- (3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.

Titel 2

Anstellungsverfahren

§ 8

Ausschreibung

- (1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.
- (2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (3) Kirchenmusikstellen sollen zusätzlich im Internet ausgeschrieben werden.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

¹Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ²Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ³Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 10

Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung

- (1) ¹Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. ²Die Fachberatung ist zu hören.
- (2) ¹Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. ²Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. ³Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ⁴Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3

Anstellung

§ 11

Anstellung

(1) ¹Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. ²Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.

§ 13

Dienstbezeichnung

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel „Kantor“ oder „Kantorin“ verliehen werden.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

Abschnitt II

Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14

Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

¹Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. ²Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15**Fachberatung im Kirchenkreis**

- (1) 1Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor ausgeübt. 2Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.
- (2) 1Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen. 2Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.

§ 16**Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis**

- (1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere
1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik,
 2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen,
 3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit,
 4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker,
 5. die Beratung der Pfarrerrinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenden, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen,
 6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit,
 7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors.
- (2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17**Fachberatung in der Landeskirche**

- (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.
- (2) 1Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. 2Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 18**Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche**

(1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere die

1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten,
2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche,
3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik,
5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit,
6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren,
7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien,
8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

§ 19**Spezielle Fachberatung**

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 20**Kirchenmusikkonvente**

(1) 1Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. 2Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) ¹Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor lädt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen. ³Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläsermusik sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz der EKU vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KABl. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), außer Kraft.

